

Wahlbekanntmachung für die verbundenen Wahlen am 09.06.2024 und für eine eventuelle Stichwahl am 23.06.2024 für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Treptower Tollensewinkel

1. Am 09.06.2024 finden die Wahlen

- der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
- der Abgeordneten des Kreistags des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte,
- der Gemeindevertreter*innen der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinden,
- der ehrenamtlichen Bürgermeister*innen der Gemeinden

statt.

Im Falle einer eventuellen **Stichwahl** für die Wahl der Bürgermeister*innen findet diese in der jeweiligen Gemeinde **am 23.06.2024** statt.

Die Wahl dauert **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Die amtsangehörigen Gemeinden Altenhagen, Bartow, Breesen, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg, Wolde bilden jeweils einen Wahlbereich.

Die Gemeinde Breest ist dem Wahlbereich der Gemeinde Bartow auf Grund des Gebietsänderungsvertrages vom 06.11.2023 zugeordnet.

Die Wahlräume werden eingerichtet in

Gemeinde Altenhagen	Feuerwehr Altenhagen Altenhagen, Dorfstraße 28 nicht barrierefrei
Gemeinde Bartow	Dorfgemeinschaftshaus Bartow Bartow, Dorfstraße 19 nicht barrierefrei
Gemeinde Breesen	Gemeinderaum Breesen Breesen, Dorfstraße 9 a nicht barrierefrei
Gemeinde Burow	Grundschule Burow Burow, Schulstraße 4 nicht barrierefrei
Gemeinde Gnevkow	Kameradschaftsraum der FFW Gnevkow Letzin, Letzin 43 a, nicht barrierefrei
Gemeinde Golchen	Dorfgemeinschaftshaus Golchen Golchen, Dorfstraße 62 nicht barrierefrei
Gemeinde Grapzow	Bürgerhaus Grapzow Lange Straße 29 nicht barrierefrei
Gemeinde Grischow	Gemeinderaum in der FFW Grischow Grischow, Dorfstraße 29 barrierefrei
Gemeinde Groß Teetzleben	Bürgerhaus Groß Teetzleben, Groß Teetzleben, Dorfstraße 41 nicht barrierefrei

Gemeinde Gültz	Kindereinrichtung Gültz, Gültz, Straße der Zukunft 3 nicht barrierefrei
Gemeinde Kriesow	Versammlungsraum Kriesow, Kriesow, Dorfstraße 44 nicht barrierefrei
Gemeinde Pripsleben	Dörphus Pripsleben, Pripsleben, Dorfstraße 25 nicht barrierefrei
Gemeinde Röckwitz	Gemeinderaum Röckwitz Röckwitz, Ringstraße 7 a nicht barrierefrei
Gemeinde Siedenbollentin	Gemeindezentrum Siedenbollentin Siedenbollentin, Schulstraße 17 nicht barrierefrei
Gemeinde Tützpatz	Dörpstuw Tützpatz Tützpatz, Waldstraße 2 c barrierefrei
Gemeinde Werder	Kameradschaftsraum der FFW Werder (unten) Werder, Straße der DSF 10 barrierefrei
Gemeinde Wildberg	Dorfgemeinschaftshaus Wildberg Wildberg, Schäferdamm 5 barrierefrei
Gemeinde Wolde 1 (für die Ortsteile Wolde, Zwiedorf, Japzow, Marienhof)	Bürgerhaus Wolde Wolde, Gutshof 7 barrierefrei
Gemeinde Wolde 2 (für die Ortsteile Reinberg, Schmiedenfelde)	Bürgerhaus Reinberg Reinberg, Dorfstraße 39 barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens **18.05.2024** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der gemeinsame Briefwahlvorstand des Amtes Treptower Tollensewinkel nimmt seine Tätigkeit zur Ermittlung des **Briefwahlergebnisses für die Europawahl** am 09.06.2024 **um 16:00 Uhr** in der Stadtverwaltung Altentreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow auf.
4. **Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen (Wahl zum Kreistag, zur Gemeindevertretung, zum Bürgermeister)** in den Gemeinden werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den gemeindlichen Wahlbezirken festgestellt.
5. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jeder Wähler erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahl/en, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen. Das Fotografieren hinter den Sichtblenden ist verboten.

Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im allgemeinen Wahlbezirk bei der Europawahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen 2019 ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Blinde oder sehbehinderte Wähler nicht gegeben. Gemäß § 34 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt daher der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken.

5.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" oder „Einzelbewerberin“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit und hinter jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben
- oder

- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" oder „Einzelbewerberin“ den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben
oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5.4 Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel für **mehrere Bewerber** enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Ist im Wahlgebiet nur **ein Bewerber** zur Wahl zugelassen worden, enthält der Stimmzettel den Namen der Partei/Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“, den Namen des Bewerbers sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis

gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er dem Wahlvorschlag zustimmt oder nicht zustimmt.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

6. **Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellungen der Wahlergebnisse im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.** Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. **Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.**
 - 7.1 **Wähler, die einen weißen Wahlschein für die Europawahl haben,** können an der Wahl im Wahlbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches des Landkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 - 7.2 **Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben,** können an der Wahl
 - **des Kreistages** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl;
 - **der Gemeindevertretung** in dem Wahlbereich der jeweiligen Gemeinde, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk der Gemeinde oder
 - b) durch Briefwahl;
 - **der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk der Gemeinde oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.- 7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.
- 8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.
Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Die Gemeindewahlbehörde